

Einrichtung der Abrechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers...
Die Abrechnung soll dem am die Klausel, welche die gesetzliche Abrechnung des
Verkaufs zu seinem Vorteil enthält...

Art 4

Lohnforderungen und Lohnpfändungen stellen eine ständige Folge von Abrechnungen
geschaffen dar.
Die Abrechnung oder Verrechnung ständiger Lohnforderungen ist in zweifacher Hinsicht
beschränkt. Erstens müssen sie ständiger sein, und zweitens sind sie zeitlich begrenzt auf
zweimonatige Jahre seit Vertragsabschluss, was der Zahlungsfrist des Art 3 entspricht.

Art 5

Art 5 bestimmt, dass der Ratensoldat auf sein Verrechnungsrecht gegenüber dem
Ratensoldaten nicht im Voraus verzichten (Art 1) und sich seine Löhne hinsichtlich
der geldwerten Gegenleistung auch bei Abrechnung weder beschränken noch aufheben
lassen kann (Art 2). Das bedeutet eine zweifache Beschränkung der Abrechnung
schuldners gegenüber dem Käufer.

Art 6

Art 6 gewährt dem Käufer bei Forderung der Rückkaufsforderungen in einem Teil
und vor Ablauf der Vertragszeit einen Anspruch auf Einräumung der
Teilzahlungsmöglichkeit, also jener Leistungen, deren Höhe nicht vorher festgelegt
Vertragshinweisend wird. Die Einräumung muss mindestens die Hälfte der auf die
vorherige Vertragsdauer entfallenden Teilzahlungsmöglichkeit betreffen, was sich schon
im Hinblick darauf rechtfertigt, dass dem Verkäufer keine Vorauszahlungen mehr
erwachsen.

Art 7-9

Der Verkäufer kann im Fall des Vorzugs des Käufers mit der Anzahlung einwenden,
die Anzahlung fordern oder vom Vertrag zurücktreten (Art 7 Abs 1). Er kann sich aber
nicht etwas ausbedingen, dass der Käufer sofort den ganzen Kaufpreis zu begleichen hat,
wenn er ja die Sache nicht gar nicht übergeben hat, also auch kein grosser Schaden tritt.
Aus dem gleichen Grund kann er falls er das Rücktrittsrecht ausübt lediglich eine
Entschädigung für den eingegangenen Kapitalverlust und für eine von ihm nicht verschuldete
Wertminderung der Sache verlangen, dies allerdings unabhängig davon, ob die
Wertminderung voraussetzbar war oder zufällig eintrat, denn beides gehört zum
Risiko des Käufers.

Beim Vorzug des Käufers mit Teilzahlungen kann der Verkäufer entweder die fälligen
Teilzahlungen oder den Restkaufpreis in einer einmaligen Zahlung fordern oder vom
Vertrag zurücktreten (Art 7 Abs 2 erster Satz).
Die Forderung des Restkaufpreises und der Rücktritt vom Vertrag sind an eine
vertragliche Vereinbarung und die Fähigkeit von wenigstens zwei Raten, die mindestens
den zweiten Teil des Gesamtkaufpreises ausmachen, oder eine Rata, die mindestens einen
Viertel des Gesamtkaufpreises ausmacht gebunden. Der Rücktritt bzw. die Forderung

207 OR-Gesetz, 1207
206 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1904, I
205 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1904, I
204 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 14. Mai 1904, I und II